

S a t z u n g
der Gemeinde Westoverledingen über den Anschluß der
Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung
und über die Abgabe von Wasser

vom 17.12.1992

Satzung

der Gemeinde Westoverledingen über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), geändert durch Gesetz vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140) sowie durch Art. I des II. Gesetzes zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der Nds. Landkreisordnung (NLO) und des Gesetzes zur Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 17.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Westoverledingen betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis als öffentliche Einrichtung Wasserversorgungsanlagen, um ihre Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen. Sie bedient sich hierfür des Wasserbeschaffungsverbandes „Hümmling“, dessen Mitglied sie ist.

Die Beziehungen zwischen der Gemeinde Westoverledingen und dem Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt worden ist.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewandt werden.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
- (4) An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich die Gemeinde Westoverledingen nach ihrer Wahl halten.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer (§ 2 Abs. 3) eines im Gebiet der Gemeinde Westoverledingen liegenden Grundstückes (Anschlußberechtigter) ist - unter Beachtung der Einschränkung im § 4 - berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, den auf seinem Grundstück anfallenden Bedarf an Wasser aus den öffentlichen Wasseranlagen zu decken (Benutzungsrecht).

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- (2) Die Gemeinde Westoverledingen kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluß kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 5

Anschlußzwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte (§ 2) ist verpflichtet, sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen. Wenn das Grundstück an eine Straße (auch Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt, seinen unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg hat oder auf andere Weise durch die Gemeinde Westoverledingen - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlußreif gemacht werden kann.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Anschlußberechtigte schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert ist, gemäß § 8 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Gemeinde Westoverledingen ist der Anschluß zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Anschlußberechtigte hat für rechtzeitige Antragsstellung zu sorgen.

- (3) In jedem Gebäude mit Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen oder Tieren muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

§ 6

Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Westoverledingen einzureichen.

§ 7

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke (Feuerlöscheinrichtungen)

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Westoverledingen zu treffen.
- (2) Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung der Gemeinde Westoverledingen benutzt werden.
- (3) Bei Eintritt eines Brandes oder von sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserabnahme zu unterlassen.
- (4) Für Beschädigungen gemeindeeigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlagen, die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste der Gemeinde Westoverledingen haftet der Wasserabnehmer.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Einzelheiten der Versorgung ergeben sich aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) sowie durch Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließen läßt

2. § 5 Abs. 2 die Herstellung des Anschlusses nicht fristgerecht beantragt
 3. § 8 Abs.1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) das Anbringen und Verlegen von Leitungen über sein Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt
 4. § 8 Abs. 4 AVB Wasser V die Entfernung der Einrichtungen nicht gestattet oder den Verbleib der Einrichtungen nicht duldet
 5. § 8 Abs. 5 AVB Wasser V die schriftlichen Zustimmungen der Grundstückseigentümer nicht beibringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,00* (2.556,46 €)geahndet werden.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung ergehen, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 11

Die Gemeinde Westoverledingen kann die Durchführung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Pflichten sowie die Ausübung der ihr zustehenden Rechte einzeln oder insgesamt auf den Wasserbeschaffungsverband „Hümmling“ übertragen. Ihre Haftung als Veranstalter bleibt dadurch unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Westoverledingen, den 17.12.1992

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor